

Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Schönburg (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S 288) i.V.m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schönburg gelegenen kommunalen Friedhof.
2. Die Verwaltung des Friedhofs wird durch die Verbandsgemeinde Wethautal durchgeführt (Friedhofsverwaltung).

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönburg. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 Bestattungsbezirke

Bestattungsbezirke werden nicht gebildet.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse mit Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist in den Monaten April – September von 07.00 – 22.00 Uhr und in den Monaten Oktober – März von 08.00 – 20.00 Uhr geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - 3.4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - 3.5. Druckschriften zu verteilen,
 - 3.6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - 3.7. den Friedhof und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - 3.8. zu lärmern, zu spielen und zu lagern,

3.9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

4. Totengedenkfeiern sind 3 Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
2. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeiten sind an Werktagen vor Sonn- u. Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

1. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material erlaubt. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§11 Abs.3 BestattG LSA).
2. Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zu-

stimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von dem zu beauftragenden Beerdigungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Individuelles Ausheben von Gräbern bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (Grabsohle 1,80 m und 0,50 m über Grundwasser infolge geologische Gegebenheiten).
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichname und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12 Bestattung innerhalb laufender Ruhezeit

In einem bereits belegten Wahlgrab ist die Bestattung eines weiteren Leichnams nur möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt bestatteten Leichnams abgelaufen ist.

§ 13 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen noch vorhandene Leichname- und Asche-reste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nut-

zungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs.1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs.1 Satz 4 können Leichname oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

5. Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Den Zeitpunkt für die Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
6. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichname und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
8. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 2.1. Reihengrabstätten (Erdbestattung)
 - 2.2. Wahlgrabstätten (Erdbestattung)
 - 2.3. Urnenreihengrabstätten (Erdgrab)
 - 2.4. Urnenwahlgrabstätten (Erdgrab)
 - 2.5. anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)
 - 2.6. Ehrengabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten / Erdbestattung

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die Dauer der Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
2. Die Grabstättengröße für Reihengrabfelder beträgt 2,00 m x 1,00 m.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam beigesetzt werden. Bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen ist die Einrichtung von Doppelgrabstätten möglich.

§ 16 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Einzel- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
Die Größe einer Einzelwahlgrabstätte beträgt 2,00 m x 1,00 m und die einer Doppelwahlgrabstätte beträgt 2,00 m x 2,40 m. Die Bestattung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren kann in einer Grabgröße von 1,00 m x 1,00 m (Kindergrab) erfolgen.
2. Die Gemeinde kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes beabsichtigt wird.
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis, der 3 Monate zuvor auf der Grabstätte angebracht wird – hingewiesen.
5. In der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung ge-

troffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf eine Person der nachfolgenden Personengruppen mit deren Zustimmung über.

- 6.1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner;
 - 6.2. auf die volljährigen Kinder;
 - 6.3. auf die Eltern;
 - 6.4. auf die Großeltern;
 - 6.5. auf die volljährigen Geschwister;
 - 6.6. auf die volljährigen Enkelkinder;
 - 6.7. auf die Stiefkinder;
 - 6.8. auf die nicht unter 6.1. bis 6.7. fallenden Erben.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine Person, die nicht dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 entspricht, übertragen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
 10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
 11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17 Urnenbeisetzungen

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - 1.1. Urnenreihengrabstätten,
 - 1.2. Urnenwahlgrabstätten,

- 1.3. Grabstätten für Erdbestattungen (bis zu je 2 Urnen),
- 1.4. anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese).
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere (maximal 4) Urnen, gleichzeitig Verstorbener, beigesetzt werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere (maximal 4) Urnen beigesetzt werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.
4. Die Größe der Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m.
5. In anonymen Urnengrabstätten (Grüne Wiese) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,45 m x 0,45 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
6. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 20 Grabmale

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Umgebung entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
3. Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
4. Für Grabmale gelten folgende Maße:

<u>Höhe</u>	<u>Mindeststärke</u>
0,40m – 0,80m	0,12m
0,80m – 1,20m	0,14m
1,20m – 1,50m	0,16m
ab 1,50m	0,18m

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche

Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Eine Verpflichtung, die entfernten Sachen aufzubewahren, besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 2-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23 Entfernung

1. Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Reihen- und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Aufbringen von Grabplatten, die Grabstätten vollständig abdecken bzw. die gesamte Versiegelung von Grabstätten sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung

erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

4. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
5. Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder andere Personen beauftragen. Auch die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.
6. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein. Wahlgrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
7. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
8. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 25 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grab-

stätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 hinzuweisen.

2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII.

Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Trauerhalle

1. Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichname und Urnen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 27

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, bei Belieben am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden.
2. Die Aufbewahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.

**IX.
Schlussvorschriften**

**§ 28
Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 29
Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 30
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 31
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. sich als Besucher, entgegen § 6 Abs. 1 der Satzung, nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofs-personals nicht befolgt.
 - 1.2. entgegen § 6 Abs. 2. Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen den Friedhof betreten lässt.
 - 1.3. entgegen § 6 Abs. 3.
 - 1.3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle befährt,

- 1.3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft und gewerbliche Dienste anbietet,
- 1.3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- 1.3.4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet,
- 1.3.5. Druckschriften verteilt,
- 1.3.6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- 1.3.7. den Friedhof und deren Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- 1.3.8. lärmt, spielt und lagert,
- 1.3.9. Tiere mitbringt.
- 1.4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
- 1.5. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 2 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
- 1.6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 2 aus anderen Materialien aufstellt,
- 1.7. Grabmale entgegen § 21 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
- 1.8. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- 1.9. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- 1.10. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 32 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Schönburg (Friedhofssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Schönburg (Friedhofssatzung) vom 29.04.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.09.2014 außer Kraft.

Schönburg, den 03.04.2019

Friedrich Prüfer
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 15.04.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Schönburg, den 15.04.2019

Friedrich Prüfer
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 24.04.2019 im Heimatspiegel.
Die Friedhofssatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.